

UNIVERSITATSSPITAL BERN HOPITAL UNIVERSITAIRE DE BERNE BERN UNIVERSITY HOSPITAL



UNIVERSITÄT BERN

Bern Center for Precision Medicine (BCPM)

Geschäftsordnung

Inhaltsverzeichnis:

I. Grundlagen	2
Art. 1 Grundlagen und Ziele	2
II. Organisation	2
Art. 2 Organigramm	2
Art. 3 Mitgliederversammlung	
Art. 4 Zentrumsleitung	3
Art. 5 Beirat	4
Art. 6 Geschäftsstelle	4
III. Mittelherkunft	
Art. 7 Mittelherkunft	4
IV. Mittelzuteilung	4
Art. 8 Zuteilung der Mittel der Universität und der Insel Gruppe	4
Art. 9 Kriterien für die Zuteilung der Mittel der Universität und der Insel Gruppe	4
Art. 10 Mittel und Tätigkeiten der Geschäftsstelle	5
	_
V. Regeln und Abläufe	
V. Regeln und Abläufe Art. 11 Generelles	
	5
Art. 11 Generelles	5 5
Art. 11 Generelles Art. 12 Abläufe und Kompetenzen	5 5 6
Art. 11 Generelles Art. 12 Abläufe und Kompetenzen Art. 13 Beurteilung von Projekteingaben	5 6 6
Art. 11 Generelles Art. 12 Abläufe und Kompetenzen Art. 13 Beurteilung von Projekteingaben Art. 14 Mitfinanzierung von Anstellungen	5 6 6
Art. 11 Generelles Art. 12 Abläufe und Kompetenzen Art. 13 Beurteilung von Projekteingaben Art. 14 Mitfinanzierung von Anstellungen Art. 15 Aus- und Weiterbildung Art. 16 Überprüfung der Umsetzung des Leistungsauftrags	5 6 6 6
Art. 11 Generelles Art. 12 Abläufe und Kompetenzen Art. 13 Beurteilung von Projekteingaben Art. 14 Mitfinanzierung von Anstellungen Art. 15 Aus- und Weiterbildung	5 6 6 6

Gestützt auf Artikel 9 der Rahmenordnung erlässt die Mitgliederversammlung des BCPM die folgende Geschäftsordnung.

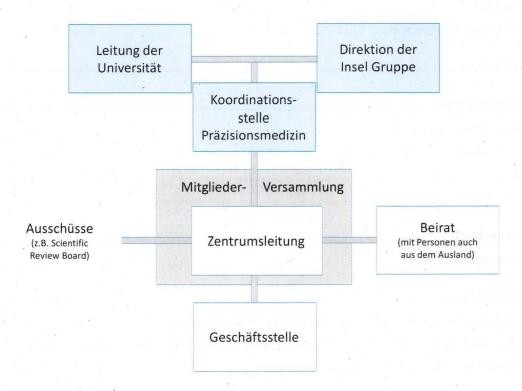
I. Grundlagen

Art. 1 Grundlagen und Ziele

¹ Die Geschäftsordnung präzisiert die Geschäftsabläufe des BCPM im Sinne von Art. 7 der Rahmenordnung.

II. Organisation

Art. 2 Organigramm



Das BCPM umfasst die fünf Gremien Mitgliederversammlung, Zentrumsleitung, Beirat, Ausschüsse und Geschäftsstelle. Die Koordinationsstelle Präzisionsmedizin bildet die Schnittstelle zu den vorgesetzten Stellen.

Art. 3 Mitgliederversammlung

- ¹ Mitglieder des BCPM sind die Leitungspersonen und Vertreterinnen/Vertreter derjenigen Forschungsgruppen, Organisationseinheiten oder Plattformen, die bei der Universität oder bei der Insel Gruppe im Bereich der Präzisionsmedizin tätig sind.
- ² Die folgenden Punkte qualifizieren für eine Mitgliedschaft:
- a. Forschung oder Lehre in der Präzisionsmedizin oder

- b. Vertretung einer der für die Präzisionsmedizin relevanten Plattformen oder Infrastrukturbereiche.
- ³ Die Mitglieder werden auf einer Liste namentlich aufgeführt.
- ⁴ Neumitglieder werden vorgeschlagen oder bewerben sich um ihre Aufnahme. Der Aufnahmeentscheid erfolgt mit einfachem Mehr durch die Mitgliederversammlung. Er ist endgültig.
- ⁵ Forschende, deren Projekt zur Förderung ausgewählt wurde, werden automatisch als Mitglied aufgenommen (eine Mitgliedschaft als Person oder Plattform ist Voraussetzung für die Partizipation an den finanziellen Mitteln des BCPM)
- ⁶ Die Mitglieder anerkennen die Regeln der Geschäftsordnung, insbesondere die Bestimmungen zur Corporate Identity und Kommunikation, und fördern national und international das Profil des BCPM in Wissenschaft und Öffentlichkeit.
- ⁷ Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, namentlich wenn die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt sind, wenn die Integrität des BCPM gefährdet ist, oder wenn die Bestimmungen zu Corporate Identity und Kommunikation verletzt wurden. Die Zentrumsleitung bespricht die entsprechenden Geschäfte zuerst mit den betroffenen Mitgliedern, dann legt sie diese der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit qualifiziertem Mehr, wie in der Rahmenordnung festgelegt.
- ⁸ Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit hat die Direktorin oder der Direktor der Zentrumsleitung den Stichentscheid.
- ⁹ Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren oder in Online-Konferenzen getroffen werden. Diese werden schriftlich festgehalten, die entsprechenden Protokolle werden jeweils an die Mitgliedschaft geschickt.
- ¹⁰ Bei nicht lösbaren Konflikten entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag der Koordinationsstelle.
- ¹¹ Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich im Plenum zusammen mit der Zentrumsleitung und den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
- ¹² Es können Juniormitgliedschaften eingeführt werden. Juniormitglieder haben kein Stimmrecht, können aber Anträge für Travel Grants einreichen.

Art. 4 Zentrumsleitung

- ¹ Die Zentrumsleitung rekrutiert sich aus der Mitgliederversammlung.
- ² Die Zentrumsleitung umfasst maximal sieben stimmberechtigte Mitglieder. Die oder der Chief Operating Officer gehört der Zentrumsleitung ex officio an (ohne Stimmrecht).
- ³ Bei der Wahl der Mitglieder ist auf Folgendes zu achten:
- a. Die Zentrumsleitung umfasst Mitglieder aus Inselspital und Universität Bern.
- b. In der Zentrumsleitung sind das Fachwissen und die Fakultäten, die in den Plattformen und Projekten der Präzisionsmedizin aktiv sind, vertreten.
- c. Es sind mindestens drei Fakultäten in der Zentrumsleitung vertreten.
- d. In der Zentrumsleitung ist mindestens eine der in der Präzisionsmedizin tätigen Plattformen vertreten. Das BCPM führt eine entsprechende Plattformsliste.
- e. Bei der Besetzung wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.
- ⁴ In der Regel ist die Direktorin oder der Direktor der Zentrumsleitung eine Person, die in der Präzisionsmedizin bekannt ist und somit nach aussen eine Botschafterrolle annehmen kann.
- ⁵ Ausserordentliche Sitzungen werden über die Direktorin oder den Direktor einberufen.
- ⁶ Die Wahl erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Rahmenordnung durch die Mitgliederversammlung.

Art. 5 Beirat

- ¹ Die Personen aus dem Beirat ergänzen die Zentrumsleitung im Sinne eines Wissenspools, wobei sowohl inhaltliches wie auch strukturelles Wissen eingebunden werden kann.
- ² Im Beirat befinden sich in der Regel externe Experten aus der Schweiz und dem Ausland. Auch Netzwerke wie das Swiss Personalized Health Network (SPHN) können integriert werden.
- ³ Die Zentrumsleitung bestimmt endgültig über Zusammensetzung, Struktur und Rolle des Beirates.

Art. 6 Geschäftsstelle

- ¹ COO und Geschäftsstelle stellen den operativen Ablauf des BCPM gemäss Geschäftsordnung sicher.
- ² Die Aufgaben richten sich nach den Vorgaben von Zentrumsleitung und Direktorin/Direktor.
- ³ Die Finanzkompetenzen von COO und Geschäftsstelle richten sich nach den finanziellen Regelungen der Universität, dazu nach dem jeweiligen Budget, wie von der Universitätsleitung festgelegt.

III. Mittelherkunft

Art. 7 Mittelherkunft

- ¹ Das BCPM finanziert sich aus (i) den Mitteln der Universität und der Insel Gruppe, (ii) Eigenmitteln der Mitglieder sowie (iii) national und international eingeworbenen Drittmitteln einzelner Mitglieder oder des BCPM.
- ² Die Mittel der Universität und der Insel Gruppe werden im Rahmen des BCPM-Leistungsauftrags festgelegt, wie er mit der Universität und der Insel Gruppe erstellt wird.
- ³ Nur die Mittel der Universität und der Insel Gruppe sowie die Drittmittel, die an das BCPM gehen, werden durch die Geschäftsstelle unter der Führung der Zentrumsleitung verwaltet.

IV. Mittelzuteilung

Art. 8 Zuteilung der Mittel der Universität und der Insel Gruppe

- ¹ Die Mittelzuteilung erfolgt nach dem Leistungsprinzip und nach dem Kriterium der Profilbildung zu Gunsten der Präzisionsmedizin.
- ² Die Mitgliedschaft am BCPM ist Voraussetzung zur Partizipation an den finanziellen Mitteln.
- ³ Die Mittel werden in Form eines direkten Beitrages zugeteilt, oder als Budgetrahmen über maximal drei Jahre.
- ⁴ Die Zuteilung der Mittel wird sowohl gegenüber den Mitgliedern wie auch gegenüber der Universitätsleitung transparent gemacht; sie erfolgt nach nachfolgend aufgeführten Regeln.

Art. 9 Kriterien für die Zuteilung der Mittel der Universität und der Insel Gruppe

- ¹ Es werden die folgenden Tätigkeiten unterstützt:
- a. Mitfinanzierung von Anstellungen (in der Regel Co-Finanzierung zusammen mit externen Partnern);
- b. Mitfinanzierung von Sachmitteln wie beispielsweise Laborchemikalien;

- c. In Ausnahmefällen: Mitfinanzierung von grösseren Investitionen wie beispielsweise Analysegeräten;
- d. Aufbauarbeit oder Betreuungsleistungen an der Graduate School sowie Aufbauarbeit im Bereich der Weiterbildung;
- e. Diverses (wie Publikationskostenzuschläge, Beiträge an die Reisekosten bei Konferenzen, Konferenzen oder Tagungen in der Schweiz).
- ² Mittel des BCPM können als Matching Funds verteilt werden (zusätzlich zu internen oder externen Geldern).
- ³ In der Regel werden finanzielle Mittel für Vorhaben oder Projekte zugesprochen, die:
- a. für die Präzisionsmedizin einen grossen Mehrwert generieren können (internationale Publikationen, Aufbau von schweizweiter Infrastruktur im Rahmen des Swiss Personalized Health Network oder BioLink, konkreter Nutzen für die Patienten in Bern, etc.),
- extern erfolgreich sind (im Sinne von Geldern aus externen Quellen wie Bund oder Privatwirtschaft, sodass das BCPM mit Matching Funds agieren kann)
 oder
- c. bei denen sich abzeichnet, dass sie extern erfolgreich sein werden (Unterstützung der Eingabe von Projekt-Grants, Starthilfe für die Zusammenarbeit mit externen Geldgebern, etc.)

Art. 10 Mittel und Tätigkeiten der Geschäftsstelle

Die Mittel für die Geschäftsstelle richten sich nach BCPM-Leistungsauftrag und -Budget. Sie bestehen zum grössten Teil aus den Personalpunkten für die dort arbeitenden Personen. Die Geschäftsstelle nimmt dafür die folgenden Aufgaben war:

- a. Promotion und Profilierung durch neue Website, Pressearbeit, Konferenzen, Tagungen;
- b. Mitarbeit beim Aufbau von Infrastruktur (z.B. im Rahmen von SPHN);
- c. Verantwortung für Accountability, saubere Abläufe, Stakeholder Relations, etc.;
- d. Tätigkeiten wie Scientific Project Coordination, Mitarbeit bei Forschungseingaben, Jahresberichte.

V. Regeln und Abläufe

Art. 11 Generelles

¹ Für den Personal- und Finanzbereich (Anstellungsbedingungen, Rechte und Pflichten, Controlling etc.) sowie für die weiteren relevanten Bereiche gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Universität Bern. Sofern anwendbar im Einzelfall, sind auch die Vorgaben der Insel Gruppe zu beachten.

² Für Mittel, welche über den Funktionsbereich der Universität bewirtschaftet werden (beim BCPM: 209.11), gelten die Vorgaben und Prozesse der Universität Bern.

³ Im Hinblick auf die Wahrung der wissenschaftlichen Integrität sind die einschlägigen universitären Vorgaben, insbesondere das Reglement über die wissenschaftliche Integrität, zu beachten.

Art. 12 Abläufe und Kompetenzen

¹ Grundsätzlich werden die Mittel im Rahmen von internen Ausschreibungen verteilt. Die entsprechenden inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen richten sich nach dem Leistungsauftrag.

- ² Die Beurteilung der Ausschreibungen erfolgt durch einen Ausschuss.
- ³ Falls die gesamten Verpflichtungen für ein Projekt oder Vorhaben mehr als CHF 250'000 betragen, so muss die Mitgliederversammlung entscheiden (einfaches Mehr).
- ⁴ Falls ein Projekt oder Vorhaben unterstützt werden soll, bei dem die Verpflichtungen CHF 750'000 übersteigen, dann muss das entsprechende Geschäft über das Koordinationsgremium Präzisionsmedizin der Universitäts- und/oder Inselleitung vorgelegt werden.

Art. 13 Beurteilung von Projekteingaben

- ¹ Bei wissenschaftlichen Projektausschreibungen werden die Eingaben durch einen wissenschaftlichen Ausschuss (Scientific Review Board) beurteilt.
- ² Die Zentrumsleitung bestimmt den Vorsitz des wissenschaftlichen Ausschusses.
- ³ Der Ausschuss wird nach fachlichen Kriterien zusammengestellt und konstituiert sich selbst (Mitglieder, Regeln, Sitzungen, Beizug von externen Fachexperten auch ausserhalb des BCPM)
- ⁴ Bei einem Interessenskonflikt (z.B. Beurteilung einer selbst eingereichten Eingabe) treten die Mitglieder des Ausschusses in den Ausstand.

Art. 14 Mitfinanzierung von Anstellungen

¹ Die Mitfinanzierung von Anstellungen ist zeitlich befristet (nicht mehr als drei Jahre). Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Art. 15 Aus- und Weiterbildung

¹ Der in den Aufbau von Aus- und Weiterbildung zu investierende Betrag wird durch das Budget bestimmt.

Art. 16 Überprüfung der Umsetzung des Leistungsauftrags

¹ Die Überprüfung der Umsetzung des Leistungsauftrags erfolgt gemäss «<u>Konzept zur Planung und Überprüfung der Umsetzung der Strategie 2030</u> (oder später)» (Kapitel 2.2: Interner Steuerungskreislauf: Universitätsleitung – Strategische Zentren).

VI. Inkrafttreten

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Universitätsleitung und die Direktion der Insel Gruppe rückwirkend per 01.02.2024 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 20. Dezember 2018.

Bern, 27. 08. 2024

Im Namen der Universität:

Die Rektorin:

Im Namen der Insel Gruppe: Der Direktionspräsident:

